

Anforderungen an Abgasmessstelle

Die Ausgestaltung der Messstelle hat einen grossen Einfluss auf die Messergebnisse. Deshalb sind die nachstehenden Anforderungen zu beachten.

Messöffnung

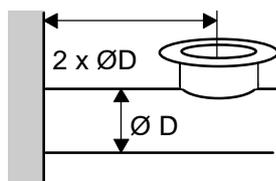
Für die Emissionskontrolle ist im Rauchgasrohr der Anlage eine Messöffnung anzubringen.
Für Oel-/Gasfeuerungen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 350 kW muss eine kreisrunde Messöffnung von 10 bis maximal 21 mm Durchmesser angebracht werden.
Für Oel-/Gasfeuerungen über 350 kW Feuerungswärmeleistung sowie für spezielle Anlagen wie z.B. BHKW muss im Abgasrohr ein Messstutzen nach EMPA-Norm eingebaut werden (vgl. Rückseite).

Bei isolierten Rauchgas- oder Abgasrohren muss die Messöffnung und der Messstutzen über die Isolation hinausgeführt werden.

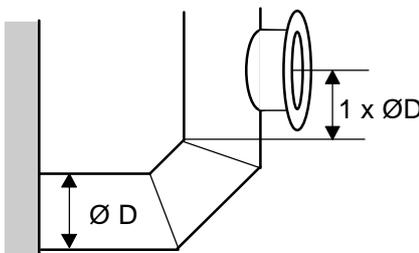
Messort

Die Abgase müssen an jeder Anlage separat und unverdünnt erfasst werden können. Bis zur Messöffnung muss das Rauchgas- oder Abgasrohr dicht sein.

Die Messöffnung oder der Messstutzen muss jeweils im Abstand von zwei Rauchgas- oder Abgasrohrdurchmessern nach der Anlage eingebaut werden.



Besitzt das Rauchgas- oder Abgasrohr innerhalb dieses Abstandes einen Rohrbogen, so ist die Messöffnung oder der Messstutzen im Abstand von einem Rauchgas- oder Abgasrohrdurchmesser nach der Anlage einzubauen.



Die angegebenen Abstände gelten für das Rauchgas- oder Abgasrohr ab Verschalung der Anlage. Ist der Anlage eine Wärmerückgewinnungs- oder Rauchgasreinigungsstufe nachgeschaltet, so beziehen sich die Abstände auf diese nachgeschaltete Einrichtung.